

Beschluss der Landesregierung vom Burgenland vom 12. November 2002

Die Burgenländische Landesregierung beschließt,

1. die beiliegende am 12. Juni 2002 in Gmunden unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung“ der österreichischen Länder und der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs und
2. die beiliegende am 12. Juni 2002 in Gmunden unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Israelitischen Kultusgemeinden Wien, Graz, Innsbruck, Linz und Salzburg, vertreten durch die Israelitische Kultusgemeinde Wien, 1010 Wien, Seitenstettengasse 4, vertreten durch Präsident Dr. Ariel Muzicant und den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien sowie der Gemeinde Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann zur umfassenden Lösung aller offenen im Zusammenhang mit der Entschädigung für in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 zerstörtes und/oder geraubtes Vermögen der jüdischen Gemeinden, Vereine und Stiftungen (Gemeinschaftsorganisationen), welches sich damals auf dem Gebiet des heutigen Österreichs befunden hat sie nicht Gegenstand entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen über Ersatzleistungen des Bundes, der österreichischen Gemeinden mit Ausnahme Wiens oder österreichischer Unternehmen ist, zu genehmigen;
3. Herrn Landeshauptmann Hans Niessl im Nachhinein zu ermächtigen, die unter Pkt. 1 genannte „Gemeinsame Erklärung“ und die unter Pkt. 2 genannte Vereinbarung zu unterfertigen;
4. sich zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen des Landes Burgenland der Schiedsinstanz gemäß § 38 Entschädigungsfondsgesetz BGBl. I Nr. 12/2001 zu bedienen, wobei für die Antragstellung, das Verfahren und die Erbringung von Leistungen Teil 2 des Entschädigungsfondsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Republik Österreich und des Bundes das Land Burgenland und an die Stelle des zuständigen Bundesministers die Burgenländische Landesregierung tritt, anzuwenden ist;
5. dass hinsichtlich der Definition „öffentliches Vermögen“ in Pkt. 4. dieses Beschlusses § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001 sinngemäß anzuwenden ist;
6. dass Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kunstgegenstände) unter sinngemäßer Anwendung der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 bis 3 Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001 an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Erben übereignet werden.